

# **Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020**

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen  
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

### **3. BILDUNGSFINANZIERUNG**

#### **3.1. Einführung**

Die Bildungsfinanzierung aus öffentlichen Haushalten basiert auf folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Bildungseinrichtungen befinden sich überwiegend in öffentlicher Trägerschaft.
- Sie werden überwiegend aus öffentlichen Haushalten finanziert.
- Bestimmte Gruppen von Lernenden erhalten staatliche Ausbildungsförderung, die der Finanzierung ihrer Lebenshaltung und Ausbildung dient.
- Die staatliche Finanzierung des Bildungssystems geschieht in Entscheidungsprozessen im politisch-administrativen System, in denen verschiedene Formen staatlicher Bildungsausgaben nach Zuständigkeit von Bund, Ländern und Kommunen sowie nach bildungspolitischen und sachlichen Erfordernissen aufeinander abgestimmt werden.

#### **Öffentliche Bildungsausgaben**

Im vertikal gestuften politisch-administrativen System der Bundesrepublik Deutschland lassen sich drei Ebenen von Gebietskörperschaften unterscheiden: 1) Bund; 2) Länder; 3) Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden. Auf allen drei Ebenen werden Entscheidungen getroffen, die die Bildungsfinanzierung betreffen, doch werden die öffentlichen Bildungsausgaben zu über 90 Prozent von den Ländern und den Kommunen getragen.

Seit 2008 erstellt das Statistische Bundesamt jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK) den Bildungsfinanzbericht. Im Bildungsfinanzbericht werden die wichtigsten verfügbaren Informationen zu den Bildungsausgaben zusammengefasst. Der Bildungsfinanzbericht ist Teil der Bildungsberichterstattung, die kontinuierlich datengestützte Informationen über Rahmenbedingungen, Input, Verläufe, Ergebnisse und Wirkungen von Bildungsprozessen bereitstellt. Er dient als Grundlage für die folgenden Ausführungen zu den Ausgaben in den einzelnen Bildungsbereichen.

Die Bildungsausgaben (Grundmittel) von Bund, Ländern und Gemeinden werden in der Abgrenzung der Finanzstatistik der öffentlichen Haushalte nachgewiesen. Im Jahr 2019 haben die öffentlichen Haushalte gemäß Finanzstatistik insgesamt 150,1 Milliarden Euro für Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildende und berufliche Schulen, Hochschulen, die Förderung von Schülern und Studierenden, das sonstige Bildungswesen sowie Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit aufgewendet. Davon entfielen auf den Bund 9,9 Milliarden Euro, auf die Länder 105,3 Milliarden Euro und auf die Gemeinden 35,0 Milliarden Euro. Dies entspricht 4,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und 21,5 Prozent des öffentlichen Gesamthaushaltes.

#### **Bildungsbudget**

Nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung betragen die Bildungsausgaben in Deutschland im Jahr 2017 insgesamt 189,3 Milliarden Euro für den Elementarbereich, Schulen und den schulnahen Bereich, den tertiären Bereich, Sonstiges sowie übrige Ausgaben. Zusätzliche bildungsrelevante Ausgaben beliefen sich auf 20,9 Milliarden Euro für die betriebliche Weiterbildung, weitere Bildungsangebote

sowie die Förderung von Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern. Das Bildungsbudget umfasste damit im Jahr 2017 insgesamt 210,2 Milliarden Euro. Dies entspricht 6,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Nach der Finanzierungsbetrachtung trugen der Bund 10,6 Prozent, die Länder 52,6 Prozent, die Kommunen 16,9 Prozent, der private Bereich 19,6 Prozent und das Ausland 0,3 Prozent zu den Bildungsausgaben bei. Der Zahlungsverkehr zwischen den öffentlichen Haushalten wurde bei dieser Berechnung berücksichtigt.

Von den Ausgaben nach internationaler Abgrenzung gemäß ISCED-Gliederung entfielen im Jahr 2017 auf den Elementarbereich 30,3 Milliarden Euro (Bund 0,2 Mrd. Euro, Länder 8,9 Mrd. Euro, Gemeinden 16,4 Mrd. Euro, privater Bereich 4,8 Mrd. Euro), auf Schulen und den schulnahen Bereich 97,3 Milliarden Euro (Bund 2,8 Mrd. Euro, Länder 66,2 Mrd. Euro, Gemeinden 15,8 Mrd. Euro, privater Bereich 12,5 Mrd. Euro), auf den Tertiärbereich 39,7 Milliarden Euro (Bund 7,0 Mrd. Euro, Länder 25,8 Mrd. Euro, Gemeinden 0,1 Mrd. Euro, privater Bereich 6,0 Mrd. Euro, Ausland 0,7 Mrd. Euro), auf Sonstiges 2,7 Milliarden Euro (Bund 0,2 Mrd. Euro, Länder 2,2 Mrd. Euro, Gemeinden 0,3 Mrd. Euro). Die Ausgaben der privaten Haushalte für Bildungsgüter und Bildungsdienste außerhalb von Bildungseinrichtungen betrugen 6,5 Milliarden Euro. Für die Förderung von Bildungsteilnehmenden in ISCED-Bildungsgängen wurden 12,9 Milliarden Euro ausgegeben (Bund 7,5 Mrd. Euro, Länder 4,0 Mrd. Euro, Gemeinden 1,4 Mrd. Euro).

Von den zusätzlichen bildungsrelevanten Ausgaben in nationaler Abgrenzung entfielen auf die betriebliche Weiterbildung 11,2 Milliarden Euro (Bund 0,3 Mrd. Euro, Länder 0,5 Mrd. Euro, Gemeinden 0,3 Mrd. Euro, privater Bereich 10,1 Mrd. Euro), auf Ausgaben für weitere Bildungsangebote 8,5 Milliarden Euro (Bund 3,1 Mrd. Euro, Länder 3,0 Mrd. Euro, Gemeinden 1,2 Mrd. Euro, privater Bereich 1,3 Mrd. Euro) und auf die Förderung von Teilnehmenden an Weiterbildung durch den Bund 1,2 Milliarden Euro.

Das Gesamtbudget für Bildung, Forschung und Wissenschaft belief sich im Jahr 2017 auf 298,9 Milliarden Euro. Dies entspricht 9,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Die Kosten für die betriebliche Ausbildung im Rahmen des dualen Systems werden zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft und den sonstigen ausbildenden Betrieben und Einrichtungen getragen. Die Berufsschulen, die gemeinsam mit den Betrieben den Bildungsauftrag im dualen System erfüllen, werden aus öffentlichen Mitteln finanziert.

### **3.2. Finanzierung des Elementar- und Schulbildungsbereichs**

#### **Systemfinanzierung**

##### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft (Kommunen) werden durch die Kommune, das Land und die Elternbeiträge finanziert. Auch Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (Kirchen, Elterninitiativen u. a.) werden durch die Kommune, das Land und Elternbeiträge sowie zusätzlich durch Eigenmittel des Trägers finanziert. Die Finanzierung durch die Länder kann Zuschüsse zu den Investitionskosten sowie den Sach- und Personalkosten umfassen.

Im Jahr 2019 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 33,6 Milliarden Euro für die Kindertagesbetreuung aus. Der Anteil der Länder belief sich auf

16,1 Milliarden Euro oder 47,8 Prozent der Ausgaben für den Elementarbereich und der Anteil der Kommunen auf 17,2 Milliarden Euro bzw. 51,3 Prozent der Ausgaben.

Das waren 9,8 Prozent mehr als im Vorjahr bzw. 113,6 Prozent mehr als 2010. Der Anstieg der Ausgaben steht in engem Zusammenhang mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Im Jahr 2007 hatten Bund, Länder und Kommunen vereinbart, bis 2013 ein bedarfsgerechtes und qualitätsorientiertes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren aufzubauen. Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG – R62) aus dem Jahr 2008 wurden unter anderem die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Kindertagesbetreuung geregelt, indem ein Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ eingerichtet wurde. Seit dem 1. August 2013 gilt für jedes Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Seit 2008 hat sich der Bund mit insgesamt 3,28 Milliarden Euro am Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren beteiligt. In den vergangenen zehn Jahren sind so insgesamt mehr als 560.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entstanden. Mit dem aktuell laufenden vierten Investitionsprogramm (2017–2020) sollen mit Bundesmitteln in Höhe von 1,126 Milliarden Euro weitere 100.000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt entstehen. Zusätzlich wurde im Rahmen des Konjunkturpakets das fünfte Investitionsprogramm aufgelegt, mit dem zusätzlich eine Milliarde Euro für die Jahre 2020 und 2021 bereitgestellt wird. Das Geld ermöglicht 90.000 neue Betreuungsplätze in Kitas und in der Kindertagespflege. Die Mittel können aber auch für Umbaumaßnahmen und für Investitionen in neue Hygiene- und Raumkonzepte verwendet werden, die aufgrund der Corona-Pandemie notwendig sind. Im Rahmen der Investitionsprogramme müssen Länder und Gemeinden einen Anteil an den Investitionskosten selbst tragen.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (R64) unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

## **Primarbereich und Sekundarbereich**

### **Finanzierung des Schulwesens**

Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nicht-lehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos.

Zum Ausgleich der Schulkosten zwischen Kommunen und Land erhalten die Kommunen aus dem Haushalt des Landes (in der Regel des Kultusministeriums oder des Finanzministeriums) Erstattungen oder pauschale Zuweisungen für bestimmte Aufwendungen (z. B. für die Schülerbeförderung). Außerdem unterstützt das Land die Kommunen durch einmalige Beihilfen, z. B. zu den Kosten für den Schulbau oder durch bestimmte Zuschüsse zu den laufenden Kosten.

Bei Schulen, deren Einzugsbereich und Bedeutung über die Kommune hinausgeht (z. B. bestimmte sonderpädagogische Bildungseinrichtungen und Fachschulen), kann auch das Land der Schulträger und damit für die Finanzierung der Sachkosten und der Personalkosten für das nicht-lehrende Personal zuständig sein.

Im Jahr 2019 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 73,8 Milliarden Euro für allgemeinbildende und berufliche Schulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 59,8 Milliarden Euro oder 81,0 Prozent der Ausgaben und der Anteil der Kommunen auf 14,0 Milliarden Euro oder 19,0 Prozent der Ausgaben.

Im März 2019 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat einer Änderung von Artikel 104c des Grundgesetzes (GG – R1) zugestimmt. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren haben sich Bund und Länder auf eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Mit der Verfassungsänderung kann der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren, die wie die Digitalisierung des Bildungswesens gesamtstaatlich besonders bedeutsam sind.

Die Änderung von Artikel 104c GG war Voraussetzung für den *DigitalPakt Schule 2019–2024*, mit dem Bund und Länder unter anderem das Ziel verfolgen, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen. Dabei fördert der Bund die digitale Technik, während die Länder für die inhaltliche Entwicklung sorgen. Fünf Milliarden Euro des Bundes und weitere mindestens 500 Millionen Euro der Länder werden in die digitale Infrastruktur der Schulen investiert werden. Zusätzlich sorgen die Länder für die Fortbildung der Lehrkräfte, die Anpassung der Bildungspläne und die Weiterentwicklung des Unterrichts.

In der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation haben Bund und Länder Zusatzvereinbarungen zur bestehenden Förderrichtlinie getroffen. Die Länder werden zusätzlich durch ein „Sofortausstattungsprogramm“ für Schülerendgeräte, eine Vereinbarung zur Förderung der Administration schulischer IT und durch das Programm Leihgeräte für Lehrkräfte unterstützt. Der Bund stellt für die Programme jeweils 500 Millionen Euro zur Verfügung, während die Länder mindestens zehn Prozent Eigenanteil aufbringen. Außerdem verstärken die Länder ihre Anstrengungen zur Fortbildung der Lehrkräfte im Bereich digitaler Lehr-Lern-Szenarien (z. B. Technik, Didaktik, Medienkompetenz).

### **Finanzierung der Berufsausbildung**

Die duale Berufsausbildung wird an den zwei Lernorten Betrieb und Berufsschule durchgeführt. Die außerschulische Berufsausbildung wird überwiegend von den Betrieben finanziert, deren Nettokosten für das Ausbildungsjahr 2012/2013 (derzeit aktuelle Erhebung) auf rund 7,7 Milliarden Euro geschätzt werden. Die Ausgaben der öffentlichen Hand für die Ausbildung im dualen System sind schwer zu beziffern. Rechnet man Positionen voll ein, die teilweise auch dem Übergangsbereich zuzuordnen sind, weil sie Übergänge in eine Berufsausbildung fördern, so kommt man im Jahr 2014 auf ca. 2,6 Milliarden Euro. Hierin sind auch die außerbetriebliche und überbetriebliche Ausbildung berücksichtigt. Die Ausgaben für die beruflichen Schulen, die zum überwiegenden Teil von den Ländern finanziert werden, betragen im Jahr 2016 etwa 11,7 Milliarden Euro.

### **Finanzielle Autonomie und Kontrolle**

#### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sind die Träger der Tagesbetreuung für Kinder in der Verwaltung ihrer Mittel frei.

## **Primarbereich und Sekundarbereich**

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung vollzieht sich derzeit ein Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozess, der versucht, einen effektiveren und effizienteren Einsatz von Mitteln zu erreichen. Dieser Prozess zielt vor allem auf die Ablösung der stark regulierten Mittelverwendung durch eine erweiterte finanzielle Autonomie der Schulen. Die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch die Schule ist in den letzten Jahren durch schulgesetzliche Vorschriften verstärkt worden. In der Mehrzahl der Länder können die Schulen innerhalb des vom Schulträger zugewiesenen Budgets für eine oder mehrere Ausgabenarten (z. B. Lern- und Lehrmittel) über die Verwendung der Mittel bereits verfügen. Erste Ansätze existieren auch zur eigenständigen Verwendung der zugewiesenen Personalmittel.

## **Gebühren innerhalb der öffentlichen Bildung**

### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Die frühkindliche Erziehung ist nicht Bestandteil des öffentlichen Schulsystems und im Allgemeinen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung nicht kostenlos. Zur Deckung eines Teils der Kosten werden Kostenbeiträge erhoben, deren Höhe von Land zu Land und von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein kann und die nach dem Einkommen, der Zahl der Kinder oder der täglichen Betreuungszeit gestaffelt sein können. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde ab dem 1. August 2019 eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge eingeführt.

In den vergangenen Jahren wurden zunehmend Regelungen getroffen, die Eltern von ihren Kosten entlasten. So ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung in einigen Ländern bereits in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang vollständig oder in Teilen beitragsfrei. In einigen Ländern werden für das letzte Jahr oder die letzten Jahre in einer Kindertageseinrichtung keine Kostenbeiträge erhoben.

## **Primarbereich und Sekundarbereich**

Der Besuch öffentlicher Schulen des Primar- und Sekundarbereichs ist grundsätzlich kostenlos. Dabei fallen auch keine Gebühren für Einschreibung oder Zeugnisse an.

## **Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden**

### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Die Kostenbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Eltern die finanzielle Belastung nicht tragen können. Sie werden in diesem Fall vom Jugendamt übernommen. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurden ab dem 1. August 2019 neben Familien, die Transferleistungen beziehen, auch Familien mit kleinem Einkommen von Kostenbeiträgen für die Tagesbetreuung ihrer Kinder befreit, wenn sie zum Beispiel Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Die Länder können die Mittel außerdem für zusätzliche länderspezifische Maßnahmen nutzen, die Familien bei den Gebühren entlasten.

## **Primarbereich und Sekundarbereich**

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – R165) und der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz (für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld) haben hilfebedürftige Kinder, Jugendliche

und junge Erwachsene grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (so genanntes Bildungspaket). Das Gesetz berücksichtigt für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler die folgenden Bedarfe:

- Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen sowie grundsätzlich auch in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege;
- eine schulische Angebote ergänzende, notwendige Lernförderung, wobei in jedem Einzelfall die jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind;
- insgesamt 150 Euro für das Schuljahr 2020 in zwei Teilbeträgen für den persönlichen Schulbedarf wie z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien;
- Aufwendungen für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen (einschließlich Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), Kindertagesstätten und Kindertagespflege;
- Aufwendungen für Schülerbeförderung, soweit diese nicht anderweitig abgedeckt oder übernommen werden.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs kommt außerdem für leistungsberechtigte Kinder/Jugendliche ab dem 1. August 2019 ein Betrag von 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Betracht (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein oder Musikschulgebühren). Das Teilhabebudget kann in begrenztem Umfang angespart werden. Die Umsetzung des Bildungspakets liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen und Kreise. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2020 ist eine teilweise Neuregelung dieser Unterstützungsleistungen für den Bereich des SGB XII im Hinblick auf die Finanzierung der Bildungs- und Teilhabeleistungen bis spätestens zum 1. Januar 2022 notwendig.

### **Finanzielle Unterstützung für die Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Familien von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf liegen keine Informationen vor. Familien von Kindern mit (drohenden) Behinderungen können im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder im Rahmen der Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) unterstützt werden.

### **Finanzielle Hilfen für Lernende**

#### **Finanzielle Hilfen für Schülerinnen und Schüler**

Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs in den Jahrgangsstufen 5–9 sind in der Regel nicht vorgesehen. Aufgrund von Regelungen einzelner Länder können notwendig auswärts untergebrachte Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 9 Beihilfen erhalten.

Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Sekundarbereichs ab Jahrgangsstufe 10 haben aufgrund von gesetzlichen Regelungen des Bundes (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – R84) unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung, wenn ihnen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel nicht

anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen. Diese Unterstützung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Die Schülerförderung wird bei bestimmten Schularten von dem Erfordernis einer auswärtigen Unterbringung der Schülerinnen und Schüler z. B. mangels Erreichbarkeit der Ausbildungsstätte vom Wohnort der Eltern abhängig gemacht. Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet; das Einkommen und Vermögen des Schülers sowie das Einkommen seiner Eltern und ggf. seines Ehegatten wird auf den Bedarf des Schülers angerechnet. Schülerinnen und Schüler können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht und welche Art von Ausbildungsstätte sie besuchen – zwischen 243 und 580 Euro monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. In Einzelfällen kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von bis zu 109 Euro gewährt werden. Diese staatliche Zuschussförderung muss nicht zurückgezahlt werden.

Im Jahr 2018 haben knapp 210.000 Schülerinnen und Schüler Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben des Bundes für Schülerförderung nach dem BAföG betragen über 700 Millionen Euro. Geförderte Schülerinnen und Schüler erhielten im Durchschnitt monatlich 454 Euro pro Person.

Neben dem BAföG haben Schülerinnen und Schüler unter Umständen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In einigen Ländern bestehen gesetzliche Regelungen, nach denen Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben, unter bestimmten Bedingungen eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Landes gewährt werden kann.

In den letzten Jahren ihrer Ausbildung können Schülerinnen und Schüler das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung in Anspruch nehmen. Nähere Informationen über das Bildungskreditprogramm sind Kapitel 3.3. zu entnehmen.

### **Lernmittel für Schülerinnen und Schüler**

Damit die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage Zugang zu allen im Unterricht verwendeten Lernmitteln haben, bestehen in den meisten Ländern Regelungen zur Lernmittelhilfe bzw. Lernmittelfreiheit, zum Teil gestaffelt nach dem Einkommen der Eltern und der Zahl ihrer Kinder. Nach diesen Regelungen müssen die Schülerinnen und Schüler die Kosten für Lernmittel nicht oder nur teilweise übernehmen. Die Kosten werden entweder vom Schulträger übernommen, d. h. den Kommunen, die für die Errichtung und den Betrieb der Schulen zuständig sind, oder aber vom betreffenden Land. In der Regel werden den Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen Bücher und andere wertvollere Lernmaterialien leihweise überlassen. Zum Teil wird für die Ausleihe eine Gebühr erhoben oder eine Selbstbeteiligung der Eltern verlangt (dies gilt in einigen Ländern z. B. für digitale Endgeräte). Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte) und andere Lernmittel (z. B. Zeichengeräte, Arbeitsmaterial für den Handarbeits- und Werkunterricht) müssen von den Eltern und Schülern beschafft werden. In einigen Ländern gilt Bring Your Own Device (BYOD). Dabei stellen Schülerinnen und Schüler ihre mobilen Endgeräte für den Gebrauch im Unterricht zur Verfügung. Ob auch Schülerinnen und Schüler von Schulen in freier Trägerschaft in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, wird je nach Land unterschiedlich gehandhabt.

## Beförderung der Schülerinnen und Schüler

Zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen Wohnung und Schule bestehen in allen Ländern Regelungen. Gewisse Unterschiede gibt es im Hinblick auf den Kreis der Anspruchsberechtigten und den Umfang der Leistungen. Insbesondere für die Zeit der Vollzeitschulpflicht, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken, sind umfassende Maßnahmen vorgesehen. Einerseits werden Fahrtkosten, in der Regel für öffentliche Verkehrsmittel, erstattet, andererseits werden unter bestimmten Bedingungen Beförderungsdienste eingerichtet. Auf diese Weise soll Chancengerechtigkeit zwischen den sozialen Schichten, zwischen Stadt und Land und zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Schülerbeförderung liegt in der Regel bei den Kreisen und Städten. Die Finanzierung der Schülerbeförderung erfolgt meist durch die Schulträger oder die Stadt- bzw. Landkreise (d. h. in der Regel durch die Kommunen). Das jeweilige Land gewährt gewöhnlich einen Zuschuss zu den Ausgaben.

Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler muss gleichzeitig für den Kostenträger wirtschaftlich und für den Schüler zumutbar sein. Erst ab einer gewissen Entfernung zwischen Wohnung und Schule besteht ein Anspruch auf Beförderung. Die Regelungen der Länder schwanken hier geringfügig; für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen gelten meist zwei Kilometer Mindestentfernung, ab Jahrgangsstufe 5 werden drei bis vier Kilometer für zumutbar gehalten. Bei besonders gefährlichen Wegstrecken oder bei Behinderungen kann auch bei geringerer Entfernung eine Beförderung als notwendig anerkannt werden. Das wirtschaftlichste Verkehrsmittel ist gewöhnlich das öffentliche Verkehrsmittel. Bestehen keine öffentlichen Verkehrsverbindungen, werden von den kommunalen Behörden eigene Schulbusse eingesetzt. Ist diese Art der Beförderung im Einzelfall nicht wirtschaftlich oder dem Schüler wegen einer Behinderung nicht zuzumuten, kommt gegebenenfalls eine Beförderung mit privaten Personenwagen oder Behindertentaxis in Frage, wozu Zuschüsse gewährt werden. Kann ein Schüler wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder einer starken Sinnesbeeinträchtigung den Schulweg nicht alleine zurücklegen, können auch die Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. In welcher Weise die notwendige Beförderung von der Wohnung zur Schule sichergestellt wird, ist letztlich von den örtlichen Verhältnissen und den Bedingungen des Einzelfalls abhängig. Die Länder geben teilweise sehr detaillierte Richtlinien vor, teilweise kommt den Städten und Kreisen größere Verantwortung für die Umsetzung nur allgemeiner Regelungen zu.

Ein Anspruch auf Beförderung kann nicht für den Besuch jeder beliebigen Schule, etwa in größerer Entfernung, geltend gemacht werden. Hier spielt der Begriff der *nächstgelegenen Schule* eine Rolle, der von den einzelnen Ländern unterschiedlich definiert wird. Entscheiden sich die Eltern nicht für die sogenannte nächstgelegene Schule, ist oft eine Teilerstattung der Fahrtkosten möglich.

Übernahme von Beförderungskosten bedeutet nicht in allen Ländern völlig kostenlosen Schülertransport. In einigen Ländern ist die Kostenübernahme immer an die Bedürftigkeit der Eltern gebunden, in anderen Ländern richtet sich die Höhe der Eigenleistung nach dem Einkommen der Eltern.

### **Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler**

Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, auf dem Weg zur Schule und von der Schule nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen. Zu den Schulveranstaltungen werden auch Angebote gerechnet, die unmittelbar vor oder im Anschluss an den planmäßigen Unterricht wahrgenommen werden und bei denen der Schule eine Aufsichtspflicht zukommt. Hierzu zählen auch das von der Schule angebotene Schulessen, Schulwanderungen, Studienfahrten im Inland und ins Ausland sowie Schülerfreizeiten. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist in der Regel der Gemeindeunfallversicherungsverband.

### **Private und staatlich geförderte Bildungseinrichtungen**

#### **Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung**

Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten finanzielle Zuschüsse des Landes und auch der Kommunen für die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen (z. B. für Betriebskosten und für Investitionen).

#### **Primarbereich und Sekundarbereich**

##### **Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft**

Für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft erhalten die Schulträger Finanzhilfen der Länder in verschiedener Form. Richtwert ist dabei die Kostensituation im öffentlichen Schulwesen. Alle Länder gewähren den anspruchsberechtigten Schulen eine sogenannte Regelfinanzhilfe, d. h. Zuschüsse zu den laufenden Personal- und Sachkosten. Dabei wird entweder eine pauschale Unterstützung aufgrund bestimmter statistischer Größen und nach Schularten differenziert gewährt, oder die einzelne Schule hat ihren Finanzbedarf im Einzelnen nachzuweisen und erhält einen prozentualen Anteil an Zuschüssen. Neben dem Schulgeld der Eltern und der Regelfinanzhilfe gibt es weitere Formen der finanziellen Förderung, die mit jener teilweise verrechnet werden: Zuschüsse zu Baukosten, Zuschüsse im Rahmen der Lernmittelfreiheit, Zuschüsse zur Altersversorgung der Lehrkräfte sowie die Beurlaubung beamteter Lehrkräfte unter Fortzahlung der Bezüge. Den Erziehungsberechtigten können Schulgeld und Beförderungskosten erstattet werden. Die Mittel stammen im Wesentlichen vom Land, in geringem Umfang von den Kommunen. Eine erhebliche Zahl der Ersatzschulen befindet sich in der Trägerschaft der katholischen oder der evangelischen Kirche, die ihre Schulen aus eigenen Mitteln bezuschussen, so dass teilweise kein oder nur ein geringes Schulgeld erhoben wird. Der prozentuale Anteil der staatlichen Förderung an der Gesamtfinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft variiert in den einzelnen Ländern und ist auch nach Schularten differenziert (mit zahlreichen Sonderregelungen z. B. für nur genehmigte Schulen in freier Trägerschaft im Gegensatz zu anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, für Internatsschulen, für kirchliche Ersatzschulen).

### **3.3. Finanzierung der Hochschulbildung**

#### **Systemfinanzierung**

##### **Finanzierung der Hochschulen durch die Länder**

Die staatlichen HOCHSCHULEN werden bis auf wenige Ausnahmen von den Ländern getragen, die ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel aus dem Haushalt des Kultus- bzw. Wissenschaftsministeriums zur Verfügung stellen. Das Finanzierungsverfahren umfasst in der Regel mehrere Abstimmungsphasen zwischen dem

zuständigen Ministerium und den Hochschulen: Die Hochschule macht ihren Mittelbedarf durch einen Voranschlag zum Haushaltsentwurf für das Budget des für die Hochschulen zuständigen Landesministeriums geltend. Es folgt die Aufstellung des Wissenschaftsbudgets durch die zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister in Abstimmung mit den anderen zuständigen Ressorts und schließlich die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans der Regierung an das Parlament. Nach Beratung und Verabschiedung des Haushalts durch das Parlament werden die Mittel zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung orientiert sich in der Regel im Wesentlichen an den Aufgaben und den erbrachten Leistungen der Hochschulen in Forschung und Lehre, in der Nachwuchsförderung, im Bereich Internationalisierung sowie bei der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. Der Bereitstellung der Mittel durch das Land folgt die hochschulinterne Verteilung und Bewirtschaftung, die wiederum der Kontrolle durch das Land unterliegt. In einigen Ländern werden zwischen dem Land und seinen Hochschulen Rahmenvereinbarungen zur Hochschulentwicklung und -finanzierung abgeschlossen, die für einen Zeitraum von mehreren Jahren gelten. In den Rahmenvereinbarungen werden zum Beispiel Festlegungen zur Zielvorstellung des Landes, der strukturellen Entwicklung der Hochschulen, den Ausbauplanungen, den strategischen Leistungs- und Entwicklungszielen unter Beachtung der gesetzlich geregelten Aufgaben und deren Erreichung sowie über Art und Umfang der staatlichen Hochschulfinanzierung bis hin zur Fortentwicklung der Haushaltswirtschaft und -führung der Hochschulen getroffen. Mit diesem Verfahren soll die Planungssicherheit der Hochschulen erhöht werden.

Im Jahr 2019 gaben die öffentlichen Haushalte laut Finanzstatistik 32,1 Milliarden Euro für die Hochschulen aus. Der Anteil der Länder belief sich auf 26,8 Milliarden Euro oder 83,3 Prozent der Ausgaben und der Anteil des Bundes auf 5,4 Milliarden Euro oder 16,7 Prozent der Ausgaben.

### **Finanzierung der Hochschulen durch Bund und Länder**

Die Etatmittel der Länder decken die Personalausgaben sowie die Sachausgaben. Eingeschlossen sind ferner Investitionen, also Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und Ersteinrichtung sowie Großgeräte. Als Folge der Föderalismusreform I ist die Gemeinschaftsaufgabe *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken* entfallen. Seit 2006 liegt der Hochschulbau in der alleinigen Verantwortung der Länder. Für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgabe bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes erhielten die Länder nach Artikel 143c Grundgesetz (R1) bis zum 31. Dezember 2019 jährlich Kompensationsmittel in Höhe von 695,3 Millionen Euro. Mit der 2017 erfolgten Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind diese Kompensationsleistungen ab 2020 durch zusätzliche Umsatzsteueranteile der Länder ersetzt worden.

Nach einer Änderung des Grundgesetzes haben Bund und Länder seit Januar 2015 zusätzlichen Gestaltungsspielraum in der gemeinsamen Wissenschaftsförderung. Sie können nun gemäß Artikel 91b Absatz 1 auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Dadurch können Hochschulen durch Bundesmittel nun auch dauerhaft gefördert werden, während dies vorher nur über befristete Programme wie z. B. den Hochschulpakt 2020 oder die Exzellenzinitiative möglich war. Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen dabei der Zustimmung aller Länder.

## **Exzellenzstrategie**

Im Juni 2016 haben Bund und Länder eine Vereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) in der Nachfolge der im Jahr 2006 aufgelegten Exzellenzinitiative geschlossen. Diese Vereinbarung nutzt erstmalig die Möglichkeiten des geänderten Art. 91b GG und legt die Fortsetzung der Exzellenzförderung nunmehr auf Dauer an. Die Fortführung der Exzellenzinitiative, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandort Deutschlands in der Breite zum Ziel hatte, stärkt die universitäre Spitzenforschung weiter. Im Rahmen der Exzellenzstrategie stellen Bund und Länder ab 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro in den zwei Förderlinien Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten zur Verfügung. Die Mittel werden wie bereits in der Exzellenzinitiative zu 75 Prozent vom Bund und zu 25 Prozent vom jeweiligen Sitzland der erfolgreichen Universität getragen. In der Förderlinie Exzellenzcluster werden insgesamt rund 385 Millionen Euro für die projektbezogene Förderung von international wettbewerbsfähigen Forschungsfeldern an Universitäten beziehungsweise Universitätsverbänden zur Verfügung gestellt. Die Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. In der Förderlinie Exzellenzuniversitäten werden für die dauerhafte Förderung von zunächst elf Förderfällen jährlich insgesamt rund 148 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die ausgewählten Universitäten werden alle sieben Jahre einer unabhängigen und externen Evaluation unterzogen, deren Ergebnis über die Fortsetzung der Förderung entscheidet.

Im September 2018 hat eine Kommission aus 39 internationalen Expertinnen und Experten (mit jeweils einer Stimme) sowie den Wissenschaftsministerinnen und -ministern von Bund und Ländern (mit insgesamt 32 Stimmen) 57 Exzellenzcluster an 34 Universitäten für die Förderung ab dem 1. Januar 2019 ausgewählt. Mit der Auswahl der Exzellenzcluster wurde zugleich der zweite Teil der Exzellenzstrategie eingeleitet. Universitäten mit mindestens zwei oder Universitätsverbände mit mindestens drei Exzellenzclustern konnten sich um die Förderung als Exzellenzuniversitäten bewerben. Die Förderentscheidung ist im Juli 2019 gefallen. Seit dem 1. November 2019 werden zehn Exzellenzuniversitäten und ein Exzellenzverbund gefördert.

## **Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Zusätzlich zur Exzellenzstrategie haben Bund und Länder im Juni 2016 zwei Maßnahmen beschlossen: die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ und das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Die Initiative „Innovative Hochschule“ zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers unterstützt Hochschulen, die bereits über eine kohärente Strategie für ihre Interaktion mit Wirtschaft und Gesellschaft verfügen, in der Profilierung ihrer sogenannten dritten Mission „Transfer und Innovation“. Die mit 550 Millionen Euro für zehn Jahre ausgestattete Initiative richtet sich insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleine und mittlere Universitäten. Der Bund stellt 90 Prozent der Fördermittel zur Verfügung, das jeweilige Sitzland 10 Prozent. Mindestens die Hälfte der Fördermittel und mindestens die Hälfte der Förderfälle sollen auf Fachhochschulen oder Verbände unter Koordination einer Fachhochschule entfallen. In der ersten von zwei Förderrunden, deren Förderzeitraum maximal fünf Jahre beträgt, wurden 48 Hochschulen in 19 Einzel und 10 Verbundvorhaben ausgewählt. Die Förderung der Vorhaben startete am 1. Januar 2018.

Ziel des über eine Laufzeit von 15 Jahren und von Seiten des Bundes mit einer Milliarde Euro ausgestatteten Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist es, die Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen besser planbar und transparenter zu machen. Es soll die internationale Attraktivität des deutschen Wissenschaftssystems steigern und den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen dabei helfen, die besten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus dem In- und Ausland zu gewinnen und möglichst dauerhaft zu halten, indem mit der Tenure-Track-Professur ein international bekannter und akzeptierter Karriereweg zu einer Professur stärker etabliert wird. Die 1.000 vom Bund geförderten neuen Tenure-Track-Professuren sollen immer wieder neu ausgeschrieben, und von den Ländern langfristig erhalten werden. Zugleich werden die Länder die Zahl der unbefristeten Professuren um 1.000 erhöhen. Nach zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2017 und 2019 werden nunmehr 1.000 Professuren gefördert.

### **Hochschulpakt 2020**

Um die Hochschulen für eine erhöhte Zahl von Studienanfängern offen zu halten und die Leistungsfähigkeit der Hochschulforschung zu sichern, haben Bund und Länder auf der Grundlage von Artikel 91b, Absatz 1, Satz 2 des Grundgesetzes im Jahr 2007 den „Hochschulpakt 2020“ beschlossen. Mit dem Hochschulpakt 2020 schaffen Bund und Länder ein bedarfsgerechtes Studienangebot und sichern so den quantitativen Ausbau der Hochschulbildung. Überdies haben sich die Länder verpflichtet, mehr beruflich Qualifizierten den Zugang zu den Hochschulen zu eröffnen.

Im Dezember 2014 haben Bund und Länder die dritte Phase des Hochschulpaktes 2020 beschlossen. Über die bestehenden Vereinbarungen hinaus soll bis 2020 ein Studienangebot für weitere 760.000 zusätzliche Studienanfänger bereitgestellt und bis 2023 finanziert werden. Seit Beginn des Hochschulpakts im Jahr 2007 bis zum Berichtsjahr 2016 konnten über eine Million Studieninteressierte mehr ein Hochschulstudium aufnehmen, als dies ohne Bereitstellung zusätzlicher Studiermöglichkeiten der Fall gewesen wäre. Über die Gesamtlaufzeit aller drei Programmphasen des Hochschulpaktes seit 2007 bis zum Jahr 2023 werden insgesamt mehr als 20 Milliarden Euro des Bundes und über 18 Milliarden Euro der Länder an die Hochschulen fließen.

### **Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken**

Der „Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*“ soll den bedarfsgerechten Erhalt der Studienplatzkapazität gewährleisten und eine hohe Qualität von Studium und Lehre sichern. Gleichzeitig erhalten die Hochschulen finanzielle Planungssicherheit. Insbesondere kann durch die dauerhafte Förderung der Ausbau unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse des mit Studium und Lehre befassten Personals unterstützt werden. Ab 2021 stellt der Bund jährlich 1,88 Milliarden Euro und ab dem Jahr 2024 dauerhaft jährlich 2,05 Milliarden Euro für den Zukunftsvertrag zur Verfügung. Die Länder stellen jährlich Mittel in der gleichen Höhe bereit. Damit stehen durch den Zukunftsvertrag bis 2023 jährlich 3,8 Milliarden Euro und ab 2024 jährlich 4,1 Milliarden Euro für die Förderung von Studium und Lehre zur Verfügung.

### **Programmpauschalen**

Forschungsprojekte, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert werden, erhalten eine sogenannte Programmpauschale. Die Programmpauschale wird von den Hochschulen genutzt, um indirekte Kosten, die durch Forschungs-

projekte entstehen, abzudecken und trägt somit zur Erhöhung der Strategiefähigkeit und der Stärkung der universitären Forschung bei. Von 2007 bis 2015 betrug der Zuschlag 20 Prozent. Projekte, die nach 2016 von der DFG bewilligt wurden, erhalten Programmpauschalen in Höhe von 22 Prozent der verausgabten Projektmittel. Bund und Länder stellen dafür von 2016 bis 2020 bis zu 2.173,66 Millionen Euro zur Verfügung. Davon kommen bis zu 2.049,10 Millionen Euro vom Bund und bis zu 124,56 Millionen Euro von den Ländern. Aufgrund einer Vereinbarung von Bund und Ländern vom Mai 2019 werden die Mittel für die Programmpauschale ab 2021 in den institutionellen Haushalt der DFG überführt. An der prozentualen Höhe der Finanzierungsanteile wurde dabei nichts geändert und es stehen Mittel für weitere fünf Jahre zur Verfügung.

### **Qualitätspakt Lehre**

Im Juni 2010 haben sich die Bundesregierung und die Regierungen der Länder darauf verständigt, den Hochschulpakt um ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre zu erweitern. Der Bund stellt für den Qualitätspakt Lehre als dritter Säule des Hochschulpaktes bis einschließlich 2020 insgesamt rund 2 Milliarden Euro bereit. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. Vielfältige Maßnahmen der geförderten Hochschulen zur Verbesserung ihrer Personalausstattung, zur Qualifizierung des Lehrpersonals sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung einer hochwertigen Hochschullehre zielen insbesondere auf größeren Studienerfolg, einen gelungenen Studieneinstieg und auf einen produktiven Umgang mit den heterogenen Startvoraussetzungen der Studierenden. Für die zweite Programmphase bis Ende 2020 wurden die Fortsetzungsanträge von 71 Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, 61 Fachhochschulen sowie 24 Kunst- und Musikhochschulen ausgewählt. Die Hochschulen erhalten so die Möglichkeit, ihre erfolgreichen Konzepte nach positiver Zwischenbegutachtung weiterzuentwickeln und auf andere Hochschulbereiche zu übertragen.

### **Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“**

Die im Juni 2019 beschlossene Bund-Länder-Vereinbarung „Innovation in der Hochschullehre“ als Nachfolge des Qualitätspakts Lehre soll ab dem Jahr 2021 die Weiterentwicklung der Hochschullehre sowie ihre Stärkung im Hochschulsystem insgesamt fördern. Dazu wurde in Trägerschaft der Toepfer Stiftung gGmbH die „Stiftung Innovation in der Hochschullehre“ gegründet. Durch entsprechende Förderformate sollen die Hochschulen motiviert werden, sich weiterhin verstärkt für Qualitätsverbesserungen und Innovationen in Studium und Lehre einzusetzen. Zudem sollen der Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure unterstützt werden. Im Jahr 2020 hat die Stiftung die Förderbekanntmachung „Hochschullehre durch Digitalisierung stärken“ veröffentlicht. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie sollen die Entwicklung und Erprobung von Konzepten des Blended Learning und der Online-Lehre gefördert werden. Zudem sollen die Hochschulen bei der Weiterentwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsstrategien unterstützt werden. Bund und Länder stellen jährlich bis zu 150 Millionen Euro zur Förderung der Innovation in der Hochschullehre bereit. Die Finanzierung erfolgt in den Jahren 2021 bis 2023 durch den Bund und ab 2024 gemeinsam, wobei der Bund 110 Millionen Euro und die Länder 40 Millionen Euro jährlich aufbringen werden.

## **Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen**

Mit der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten auf der Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes verfolgt der Bund das Ziel, Infrastrukturen für überregional bedeutsame Forschung zu schaffen. Dafür stehen jährlich 298 Millionen Euro zur Verfügung, die zurzeit in 213 Millionen Euro für Forschungsbauten und 85 Millionen Euro für Großgeräte aufgeteilt sind. Gefördert werden kann ein Forschungsbau, wenn er weit überwiegend Forschung von überregionaler Bedeutung dient und die Investitionskosten 5 Millionen Euro übersteigen. Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Ein Großgerät kann gefördert werden, wenn es weit überwiegend der Forschung dient und die Beschaffungskosten einschließlich Zubehör an Fachhochschulen 100.000 Euro, an anderen Hochschulen 200.000 Euro übersteigen. Anträge auf die Förderung von Großgeräten werden der DFG zur Begutachtung vorgelegt.

## **Professorinnenprogramm**

Seit 2008 gibt es das Professorinnenprogramm, das zum Ziel hat, den Anteil von Professorinnen an deutschen Hochschulen zu erhöhen und Wissenschaftlerinnen in ihren Karrieren zu unterstützen. Das Programm wird jeweils zur Hälfte von den Ländern und dem Bund finanziert und nach einer positiven Evaluierung im Jahr 2016, die zeigte, dass der Anteil an Professorinnen stärker angestiegen ist erwartet, bis 2022 fortgeführt. In der dritten Programmphase (2018-2022) stehen insgesamt 200 Millionen Euro für das Programm zur Verfügung.

## **Finanzierung der Hochschulforschung durch Drittmittel**

Die Mittel aus dem Budget der für die Hochschulen zuständigen Landesministerien stellen die Grundfinanzierung der Hochschule dar. Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind darüber hinaus jedoch berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter, z. B. der Organisationen für Forschungsförderung finanziert werden. Die im Wettbewerb eingeworbenen Forschungsmittel, die zu einem beträchtlichen Teil vom öffentlichen Bereich zur Verfügung gestellt werden, ergänzen zunehmend die Grundfinanzierung der Hochschulen. Im Jahr 2018 nahmen die Hochschulen insgesamt etwa 8,3 Milliarden Euro an Drittmitteln ein.

Die bedeutendste Einrichtung zur Förderung der Forschung vor allem an den Hochschulen ist die DFG. Sie fördert die Forschung u. a. durch die Finanzierung von Forschungsvorhaben einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Institutionen. Für die institutionelle Förderung der DFG stellten Bund und Länder 2019 Mittel in Höhe von über 2,6 Milliarden Euro zur Verfügung.

Darüber hinaus haben Hochschulen im Rahmen der Fachprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Jahr 2017 insgesamt rund 1,3 Milliarden Euro als Zuwendungen in der Forschungsförderung eingeworben. Darin enthalten ist die Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung, die das BMBF den Hochschulen im Rahmen der direkten Forschungsförderung gewährt.

Drittmittel erhalten die Hochschulen auch von Unternehmen, wenn sie von diesen mit der Durchführung bestimmter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten beauftragt werden. Im Jahr 2017 belief sich der Anteil von Drittmitteln aus der gewerblichen Wirtschaft an allen Drittmitteln auf über 18,3 Prozent oder 1,45 Milliarden Euro.

## **Finanzierung der Berufsakademien**

Die Finanzierung der Ausbildung an staatlichen BERUFSAKADEMIEN ist zwischen Land und Ausbildungsstätten aufgeteilt. Während die Kosten der betrieblichen Ausbildung von den Ausbildungsstätten getragen werden, werden die staatlichen Studienakademien, an denen der theoretische Teil der Ausbildung stattfindet, vollständig vom Land finanziert.

## **Finanzielle Autonomie und Kontrolle**

Die Stärkung der Autonomie der Hochschulen in den vergangenen Jahrzehnten hat auch zu einem Paradigmenwechsel von staatlicher Detailsteuerung zu eigenverantwortlichem Handeln der Hochschulen im Bereich der Finanzen geführt. Die Reformen betrafen zunächst die Verteilungsmodalitäten. So werden Haushaltsmittel teilweise über leistungsbezogene Parameter zugewiesen. Dabei werden Kriterien berücksichtigt wie die Zahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und die Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen oder der Umfang der für Forschung eingeworbenen Drittmittel und/oder die Zahl der Promotionen. Durch Änderungen der Hochschulgesetze wurden in diesem Zusammenhang die Leitungsstrukturen der Hochschulen gestärkt und ihre Finanzautonomie ausgeweitet. Das Verhältnis von Staat und Hochschule ist unter anderem geprägt von Vereinbarungen über Zielvorgaben und Leistungsanforderungen. Die Hochschulen verfügen über einigen Handlungsspielraum bei den konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Zielvereinbarungen. Durch die Einführung von Globalhaushalten wurde die Flexibilität der Hochschulen bei der Verwendung der Mittel erhöht. Zusätzlich zu ihrer Grundfinanzierung werben die Hochschulen von öffentlichen oder privaten Stellen Mittel zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre ein.

## **Gebühren innerhalb der öffentlichen Hochschulbildung**

Es liegt im Ermessen der Länder, von den Studierenden Studienbeiträge bzw. Studiengebühren zu erheben. Nachdem zwischenzeitlich eine Reihe von Ländern Studiengebühren erhoben hat, wurden die allgemeinen Studiengebühren in allen Ländern wieder abgeschafft. Baden-Württemberg erhebt seit dem Wintersemester 2017/18 von Studierenden, die zum Zwecke des Studiums von außerhalb der EU einreisen, Studiengebühren von 1.500 Euro pro Semester. Ausnahmeregelungen sollen die soziale Verträglichkeit und den internationalen wissenschaftlichen Austausch an den Hochschulen im Land sichern.

In einigen Ländern wird eine Verwaltungsgebühr für die Einschreibung sowie in allen Ländern eine Gebühr bzw. ein Beitrag für die Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen erhoben. Soweit an der jeweiligen Hochschule ein Organ der studentischen Selbstverwaltung (Allgemeiner Studierendenausschuss) im Rahmen einer verfassten Studierendenschaft (in allen Ländern mit Ausnahme Bayerns) besteht, fällt ferner ein Beitrag zur Studierendenschaft an. In einigen Ländern werden auch Gebühren für Langzeitstudierende, weiterbildende Studiengänge und Zweitstudien erhoben.

Angesichts der starken Zuwanderung von Menschen mit Fluchthintergrund hat die Kultusministerkonferenz über Möglichkeiten beraten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Mai 2016 "Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge – Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren" nimmt insbesondere die in den Ländern bestehenden Regelungen in den Blick, welche die Reduzierung öffentlich-

rechtlicher Gebühren, Beiträge und Entgelte, die im Zusammenhang mit einem Hochschulbesuch anfallen, dem Grundsatz nach ermöglichen. Die Kultusministerkonferenz hat die Länder vor diesem Hintergrund gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Hochschulen von den Möglichkeiten zur Erleichterung der Kosten im Zusammenhang mit der Immatrikulation zugunsten von Bedürftigen unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Flüchtlingen angemessen und unter Wahrung des Gleichheitssatzes Gebrauch machen.

Zum Teil sind auch an den Berufsakademien Zulassungsgebühren bzw. Beiträge für die Inanspruchnahme sozialer Einrichtungen zu entrichten.

### **Finanzielle Hilfen für die Familien von Lernenden**

Zusätzlich zur unmittelbaren Förderung der Studierenden aus einkommensschwachen Familien durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz werden alle Studierenden bis zum 25. Lebensjahr über ihre Familien durch die Freibeträge bzw. das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gefördert. In besonderen Einzelfällen kann auch der Kinderzuschlag in Frage kommen. Wird die Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr abgeschlossen, endet die Förderung über die Familien mit dem Ende der Ausbildung.

### **Finanzielle Hilfen für Lernende**

#### **Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Im tertiären Bereich wird Studierenden, denen die Mittel für Lebenshaltung und Studium (Bedarf) nicht anderweitig (vor allem aus dem Einkommen der Eltern) zur Verfügung stehen, die Finanzierung ihres Studiums durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ermöglicht. Ausbildungsförderung wird deutschen Studierenden gewährt sowie ausländischen Studierenden, die mit verfestigter Bleibeperspektive in Deutschland wohnen, wie beispielsweise Studierende mit Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU.

Die Ausbildung muss in der Regel bis zum 30. Lebensjahr aufgenommen werden, um nach dem BAföG gefördert werden zu können. Für Masterstudiengänge liegt die Altersgrenze bei 35 Jahren. Maßgebend für die Dauer der Förderung ist der gewählte Studiengang. Die Förderungshöchstdauer entspricht der in der jeweiligen Prüfungsordnung verbindlich festgelegten Regelstudienzeit. Vom fünften Fachsemester an ist eine Förderung nur nach Vorlage eines Leistungsnachweises zulässig. Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich abhängig vom Einkommen und Vermögen des Studierenden sowie vom Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern.

Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 wurden durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz unter anderem die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge angehoben. Dabei wird Ausbildungsförderung durchgehend auch während der Semesterferien zur Deckung des Bedarfs geleistet. Studierende an Hochschulen und Akademien, die nicht bei ihren Eltern wohnen, können im Jahr 2020 bis zu 861 Euro monatlich erhalten (752 Euro für ihren Lebensunterhalt und Unterkunft, 84 Euro Krankenzuschlag und 25 Euro Pflegeversicherungszuschlag), sowie gegebenenfalls einen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 140 Euro für jedes Kind. Dieser Höchstsatz gilt auch für Studierende an den Fachakademien in Bayern und für Schülerinnen und Schüler an den sogenannten Höheren Fachschulen, die in der Regel auf einem Mittleren Schulabschluss aufbauen und in vier bis sechs Halbjahren zu einem Abschluss

führen, der den unmittelbaren Eintritt in einen Beruf gehobener Position ermöglicht und unter besonderen Umständen die Allgemeine oder eine Fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Die Förderung wird im Rahmen der Förderungshöchstdauer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen geleistet. Die Rückzahlung des Staatsdarlehens ist sozial und einkommensabhängig gestaltet und auf max. 10.000 Euro begrenzt. Durch das 26. BAföG-Änderungsgesetz wird diese betragsmäßige Deckelung durch eine in der Höhe entsprechende zeitliche Begrenzung auf eine Rückzahlung von maximal 77 Monatsraten von je 130 Euro ersetzt.

Es werden auch Studierende gefördert, die in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder die Schweiz wechseln und dort ihr Studium aufnehmen oder fortsetzen. Studienaufenthalte außerhalb der EU und der Schweiz werden für mindestens ein Semester bis zu einem Jahr gefördert, wenn sie der Ausbildung förderlich und mindestens teilweise auf die Ausbildungszeit anrechenbar sind oder im Rahmen einer Hochschulkooperation erfolgen. In letzterem Fall ist auch ein kürzerer Aufenthalt von mindestens zwölf Wochen förderungsfähig. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch über einen längeren Zeitraum erfolgen. Pflichtpraktika können bereits ab einer Dauer von mindestens zwölf Wochen im Ausland gefördert werden.

Im Jahr 2018 haben 517.675 Studierende Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Die Ausgaben des Bundes für die Förderung von Studierenden nach dem BAföG betragen allein für den Bereich der Studierenden über 2 Milliarden Euro. Geförderte Studierende erhielten im Durchschnitt monatlich 493 Euro pro Person.

### **Bildungskreditprogramm und Studienkreditprogramm**

Das Förderungssystem wird durch das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung ergänzt, das Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in fortgeschrittenen Phasen ihrer Ausbildung in Anspruch nehmen können. Dieser Kredit kann auch neben BAföG-Leistungen zur Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand bewilligt werden. Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer können unter Beachtung einer maximalen Darlehenssumme von 7.200 Euro je Ausbildungsabschnitt bis zu 24 gleich bleibende Monatsraten von 100, 200 oder 300 Euro frei wählen. Soweit insgesamt die Grenze von 24 Raten und der Gesamtbetrag von 7.200 Euro nicht überschritten wird, kann auf Wunsch auch eine Einmalzahlung von bis zu 3.600 Euro beantragt werden, wenn die Kreditnehmenden glaubhaft machen, dass sie die Einmalzahlung z. B. für besondere Ausbildungszwecke benötigen. Eine Förderung ist nur möglich, solange die oder der Auszubildende das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Studierende können den Kredit in der Regel nur bis zum Ende des zwölften Semesters in Anspruch nehmen. Der Kredit ist von Beginn der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch ohne besonderen Antrag gestundet. Der Bildungskredit wird beim Bundesverwaltungsamt beantragt und von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgezahlt.

Im Rahmen des Studienkreditprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) wird Studierenden aller Studienfächer seit 2006 unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen ein Kredit zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten in Höhe von 100 bis zu 650 Euro monatlich angeboten.

### **Weitere Förderungsmöglichkeiten**

Neben der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bestehen noch weitere Förderungsmöglichkeiten. So fördern in einigen Ländern die Studentenwerke an den Hochschulen bzw. die Hochschulen selbst Studierende in besonderen sozialen Notlagen mit Darlehen in unterschiedlicher Höhe. Der Förderung bedürftiger Studierender widmet sich auch eine Reihe kleinerer, vornehmlich regionaler Stiftungen, die größtenteils über private Mittel verfügen. Die in den Ländern entwickelten Systeme für Studiengebührendarlehen fallen ebenfalls unter die Studienförderung.

### **Förderung durch Stipendien**

Besonders begabte und engagierte Studierende können mit einem Stipendium der dreizehn vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerke gefördert werden. Die Begabtenförderungswerke spiegeln die Vielfalt der deutschen Gesellschaft wider und bilden die verschiedenen weltanschaulichen, religiösen, politischen, wirtschafts- oder gewerkschaftsorientierten Strömungen in Deutschland ab. Das älteste und größte Begabtenförderungswerk ist die Studienstiftung des deutschen Volkes, an deren Finanzierung sich auch die Länder beteiligen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 29.500 Studierende von den Begabtenförderungswerken gefördert.

Für ausländische Studierende und jüngere Wissenschaftler bietet der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) Stipendien zu einem befristeten Studien- bzw. Fortbildungsaufenthalt an einer deutschen Hochschule an. Daneben existieren in einigen Ländern Sonderfonds zur Förderung ausländischer Studierender an den jeweiligen Hochschulen.

Außerdem werden begabte und leistungsstarke Studierende an deutschen Hochschulen mit dem Deutschlandstipendium gefördert. Die Förderungssumme beträgt 300 Euro im Monat und wird je zur Hälfte von privaten Förderern (Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen) und vom Bund aufgebracht. Im Jahr 2019 wurden 28.159 Studierende auf der Grundlage des Stipendienprogramm-Gesetzes (R126) mit einem Deutschlandstipendium gefördert.

Nach Abschluss eines grundständigen Studiums können für weiterführende Studienangebote Stipendien auf der Grundlage der Graduiertenförderungsgesetze und Graduiertenförderungsverordnungen der Länder (R154–163) vergeben werden. Die Begabtenförderungswerke stellen für Studierende, die bereits ein grundständiges Studium abgeschlossen haben, Promotionsstipendien zur Verfügung.

### **Indirekte finanzielle Hilfen**

Studierende erhalten verschiedene indirekte finanzielle Hilfen z. B. durch vergünstigte Tarife in der Krankenversicherung, die Anrechnung eines Teils der Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung, subventionierte Studierendenticket-Preise im öffentlichen Personennahverkehr, vergünstigte Essenspreise in Mensen und Mieten in öffentlich geförderten Wohnheimen.

Zudem besteht für Studierende eine gesetzliche Unfallversicherung bei Unfällen an der Hochschule oder auf dem Weg zwischen Wohnung und Hochschule. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Studierenden sind die Länder.

## **Private Hochschulbildung**

An nichtstaatlichen Hochschulen werden in allen Ländern Studiengebühren erhoben. Die kirchlichen Hochschulen erheben in der Regel keine bzw. deutlich geringere Studiengebühren als die privaten Hochschulen.

### **3.4. Finanzierung der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung**

#### **Systemfinanzierung**

Für die Weiterbildung tragen die Bürgerinnen und Bürger, die öffentliche Hand, die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Verantwortung.

Dieser gemeinsamen Verantwortung entspricht auch das Finanzierungsprinzip, das alle Beteiligten verpflichtet, für ihren Teil und nach ihren Möglichkeiten zur Finanzierung der Weiterbildung beizutragen. Die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln (Kommunen, Länder, Bund, Europäische Union) umfasst beispielsweise folgende Bereiche:

- institutionelle Förderung anerkannter Weiterbildungseinrichtungen auf der Grundlage der Weiterbildungsgesetze durch die Länder
- institutionelle Förderung kommunaler Volkshochschulen sowie Förderung von Aktivitäten der kulturellen Weiterbildung durch die Kommunen
- individuelle Förderung für den nachträglichen Erwerb von schulischen Abschlüssen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG – R84) und berufliche Aufstiegsfortbildungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – R167)
- Weiterbildung der Beschäftigten bei Bund, Ländern und Kommunen

Der Erwerb und die Weiterentwicklung beruflicher bzw. betrieblicher Kompetenzen und Qualifikationen wird in entscheidendem Maße von der Wirtschaft finanziert. Die Unternehmen wenden für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhebliche Mittel auf.

Die arbeitsmarktnotwendige Weiterbildung, insbesondere für die Zielgruppen der Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Geringqualifizierten erfolgt beitragsfinanziert nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung – R164) aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und steuerfinanziert nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – R165), das die Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt. Seit Januar 2019 gilt dies auch für Beschäftigte, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Im Jahr 2019 betragen die Aufwendungen für die Weiterbildungsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 2,7 Milliarden Euro bereit (1,5 Mrd. Euro für das Weiterbildungsbudget plus 1,2 Mrd. Euro für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung).

Im Jahr 2020 stehen für die Weiterbildungsförderung im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 3,4 Milliarden Euro bereit (rund 2,1 Mrd. Euro für das Weiterbildungsbudget – davon 850 Mio. Euro für die Weiterbildungsförderung Beschäftigter – plus rund 1,3 Mrd. Euro für das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung).

Die gesellschaftlichen Gruppen (Kirchen, Gewerkschaften usw.) tragen ebenfalls einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen. Sie gewährleisten durch eine

angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang zur Weiterbildung.

Als mittelbare Finanzierung der Erwachsenenbildung ist die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Freistellung von Beschäftigten unter Fortzahlung der Vergütung anzusehen, die in der Mehrzahl der Länder in Bildungsfreistellungs- oder Bildungsurlaubsgesetzen (R184–194) geregelt ist. Dabei bestehen je nach Landesgesetz Unterschiede hinsichtlich des Bildungszwecks (berufliche, gesellschaftspolitische oder allgemeine Weiterbildung).

### **Gebühren für die erwachsenen Lernenden**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer leisten für ihre Weiterbildung einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann. So erfolgte beispielsweise die Finanzierung der Volkshochschulen (insbesondere allgemeine Weiterbildung) im Jahr 2018 je nach Land zu 19,2 bis 58,3 Prozent aus Teilnahmegebühren. In der beruflichen Weiterbildung tragen insbesondere die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anpassungsfortbildung im Wesentlichen die Weiterbildungskosten. Darüber hinaus werden im Rahmen von Personalentwicklungsmaßnahmen die Kosten zum Teil auch von den Unternehmen getragen.

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen wird durch Entgelte und Gebühren der Teilnehmerinnen und Teilnehmer finanziert.

### **Finanzielle Hilfen für erwachsene Lernende**

#### **Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Der nachträgliche Erwerb von schulischen Abschlüssen wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gefördert. Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird z. B. für den Besuch von Abendschulen oder Kollegs gewährt, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen des sogenannten zweiten Bildungsweges können – je nachdem, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht – zwischen 439 und 715 Euro (bei Kollegschulbesuch) monatlich Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Diese Unterstützung erfolgt in der Form eines Zuschusses und muss daher nicht zurückgezahlt werden. Es kann auch ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag in Höhe von insgesamt bis zu 109 Euro gewährt werden, sowie gegebenenfalls ein Kinderbetreuungszuschlag von 140 Euro für jedes Kind.

#### **Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) haben einen Rechtsanspruch auf staatliche Förderung, die mit der Förderung von Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vergleichbar ist. Gefördert werden mit dem sogenannten AufstiegsBAföG Fortbildungen öffentlicher und privater Anbieter in Voll- und Teilzeit, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG – R81), der Handwerksordnung (HwO – R82) oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte berufliche Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Mit dem AFBG wird gefördert, wer sich

in einer förderfähigen Maßnahme auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Erzieher/in, Techniker/in, Fachkaufmann/frau, Betriebswirt/in oder auf eine von über 700 vergleichbaren Qualifikationen vorbereitet. Die Förderung erfolgt teils als Zuschuss, teils als zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Auch eine Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die bereits über einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Hochschulabschluss verfügen, ist möglich. Dies muss allerdings deren höchster Hochschulabschluss sein.

Vom Bund wurden im Jahr 2019 insgesamt rund 267 Millionen Euro, von den Ländern rund 75 Millionen Euro für die Förderung nach dem AFBG ausgegeben. Im Jahr 2019 wurden rund 167.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung gefördert, von denen knapp 85.600 an einer Vollzeitmaßnahme und knapp 81.500 an einer Teilzeitmaßnahme teilnahmen. Im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie sollen in der aktuellen Legislaturperiode bis 2021 zusätzliche 350 Millionen Euro für die Aufstiegsfortbildung aufgewendet werden.

### **Förderung durch Stipendien**

Im Rahmen des Förderprogramms *Begabtenförderung berufliche Bildung* unterstützt die Bundesregierung mit Hilfe der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung gGmbH (SBB) durch Stipendien die Weiterbildung begabter junger Berufstätiger, die eine anerkannte Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder in den bundesgesetzlich geregelten Fachberufen des Gesundheitswesens durchgeführt haben und die bei Aufnahme in das Förderprogramm jünger als 25 Jahre sind (Weiterbildungsstipendium). Außerdem fördert die Bundesregierung über die SBB begabte Berufserfahrene, die nach langjähriger Berufstätigkeit ein Studium beginnen wollen (Aufstiegsstipendium).

Für die Betreuung der beiden Stipendienprogramme standen der Stiftung 2019 insgesamt 56,7 Millionen Euro aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung.

### **Gutscheinprogramme zur Förderung nicht-formaler Weiterbildung**

Seit über einem Jahrzehnt wird in Deutschland die berufliche Weiterbildung zudem in Form von Gutscheinprogrammen unterstützt. Auf Bundesebene seit 2008 durch die sogenannte Bildungsprämie. Die Bildungsprämie besteht aus den zwei Komponenten *Prämiengutschein* und *Spargutschein*. An Weiterbildung Interessierte können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von bis zu 500 Euro zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen erhalten (Prämiengutschein). Die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen ist durch eine Öffnung des Vermögensbildungsgesetzes erleichtert worden (Spargutschein). Im Juli 2014 begann die dritte Förderphase des Programms.

Insgesamt gibt es zusätzlich zum Bund derzeit 15 Länder mit eigenen Regelungen zur Förderung nicht-formaler berufsbezogener Weiterbildung, die unter Bezeichnungen wie (Weiter-) Bildungsscheck, Qualifizierungsscheck, Qualischeck oder Weiterbildungsbonus die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten und deren Beratung unterstützen. Die Programme unterscheiden sich von der Bildungsprämie hinsichtlich der Zielstellungen, der Zielgruppen und der Förderkonditionen. Daneben gibt es in einigen Ländern Gutscheinprogramme, welche sich ausschließlich an Arbeitgeberinnen

und Arbeitgeber zur Förderung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten (z. B. im Saarland oder Mecklenburg-Vorpommern).